



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Vom 15. Februar 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am 6. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 19. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „eines Fachtages“ durch „einer Hauptversammlung“ ersetzt.

2 § 12 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 wird die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.

3 § 14 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt abgeändert:

In § 14 Absatz 1 Buchstabe a wird die Angabe „3,72“ durch „4,22“ und die Angabe „3,83“ durch „4,34“ ersetzt.

4 § 14 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,92“ durch „2,18“ ersetzt.

5 § 14 Absatz 1 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Buchstabe f das Wort „angemessenen“ vor „Kranken- und Pflegeversicherung“ hinzugefügt.

6 § 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.

7 § 15 Absatz 1 Buchstabe c Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Erstattet wird der hälftige Versicherungsbeitrag zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Angemessen ist eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientiert.“

8 § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Angaben „300“ durch „350“ ersetzt.

9 § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „300“ durch „350“ ersetzt.

10 § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „150“ durch „175“ ersetzt.

11 Die bisherige Anlage 1 wird durch folgende neue Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

Monatliche Geldleistung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c in Euro

Wochenstunden	Tagzeit 6 und 22 Uhr		Nachtzeit* 22 und 6 Uhr	
	160 UE**	300 UE***	160 UE	300 UE
10	276,00 €	280,80 €	142,40 €	144,80 €
12,5	340,00 €	346,00 €	178,00 €	181,00 €
15	404,00 €	411,20 €	213,60 €	217,20 €
17,5	468,00 €	476,40 €	249,20 €	253,40 €
20	532,00 €	541,60 €	284,80 €	289,60 €
22,5	596,00 €	606,80 €	320,40 €	325,80 €
25	660,00 €	672,00 €	356,00 €	362,00 €
27,5	724,00 €	737,20 €	391,60 €	398,20 €
30	788,00 €	802,40 €	427,20 €	434,40 €
32,5	852,00 €	867,60 €	462,80 €	470,60 €
35	916,00 €	932,80 €	498,40 €	506,80 €
37,5	980,00 €	998,00 €	534,00 €	543,00 €
40	1.044,00 €	1.063,20 €	569,60 €	579,20 €
42,5	1.108,00 €	1.128,40 €	605,20 €	615,40 €
45	1.172,00 €	1.193,60 €	640,80 €	651,60 €

***Nachtzeit**

In der Geldleistung für die Nachtzeiten ist der Betrag für Vor- und Nachbereitungszeit nicht enthalten, weil in Anlehnung an die Realität davon ausgegangen wird, dass sich die Betreuung auch über die Nachtzeiten hinaus erstreckt. Die jeweils entsprechende Geldleistung für tagsüber wird in diesem Fall hinzugerechnet. Sollte die Betreuung nur zu den Nachtzeiten stattfinden, sind zu dem in der Tabelle genannten Betrag 20,00 Euro monatlich hinzuzurechnen.

****160 UE**

160 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB

*****300 UE**

300 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem QHB oder Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz“

DJI-Curriculum

Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege

QHB

Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“

12 Anlage 2 wird ersetzt durch:

„Anlage 2

Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege in Euro

Wochenstunden	160 UE	300 UE
10	376,00 €	380,80 €
12,5	465,00 €	471,00 €
15	554,00 €	561,20 €
17,5	643,00 €	651,40 €
20	732,00 €	741,60 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Februar 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich